

Ich darf abschließend zu diesen methodischen Fragen noch bemerken, daß ich im Zuge der Ausarbeitung meiner Ausführungen in einzelnen Punkten von den Ihnen vorliegenden Thesen abgewichen bin.

1. Der Begriff des strafprozessualen Beweises

Sowohl Wyschinski wie auch Strogowitsch verstehen unter dem Beweis im strafprozessualen Sinne nur die Tatsache, mit deren Hilfe die zu untersuchende Handlung bewiesen wird und die Quelle (Beweismittel) aus der Tatsache stammt. Sie sehen den Beweis lediglich als Mittel des Beweisens, nicht aber als Vorgang, als Prozeß zur Erforschung der Wahrheit. Das ist m. E. nicht richtig. Es führt zu Ergebnissen, die die Feststellung der Wahrheit, d. h. die Übereinstimmung der menschlichen Vorstellungen von der objektiven Wirklichkeit mit der Wirklichkeit selbst — die unabhängig vom Menschen und seinem Bewußtsein existiert — beeinträchtigen können. So gelangt Strogowitsch, ausgehend davon, daß er den prozessualen Beweis nur als Mittel des Beweisens sieht, zu der These, daß beim direkten Beweis „die Quelle der Kenntnisse über die Tatsache“, also das Beweismittel als Beweis der zu untersuchenden Handlung dient.⁴ Diese These ist bedenklich. Aus ihr folgt, daß dann, wenn die „Quelle der Kenntnisse über die Tatsache“, z. B. der Zeuge, glaubwürdig ist, das festzustellende Ereignis bewiesen ist. Ich werde später, nach Darlegung meiner Auffassung, noch einmal näher auf diese Problematik eingehen. An dieser Stelle soll das Gesagte genügen, um die Notwendigkeit zu begründen, den Beweis nicht nur als Mittel des Beweisens, sondern zunächst als Vorgang, als Prozeß zur Erforschung der objektiven Wahrheit zu betrachten.

Weiß geht in seiner These zum Begriff des Beweises von Fogarasi aus, der schreibt: „Beweis im allgemeinsten Sinne ist der Nachweis der Richtigkeit einer Behauptung.“⁵ Dabei versteht Fogarasi unter Richtigkeit, daß die Behauptung den Tatsachen, d. h. Fakten der materiellen Welt, entspricht, die unabhängig vom Menschen und seinem Bewußtsein existieren. Hier wird der Begriff Beweis — richtig — in einem weiteren umfassenden Sinn verstanden, nämlich als einen Prozeß, der sich aus mehreren Elementen zusammensetzt, und zwar erstens aus der zu beweisenden These, zweitens den Argumenten, mit deren Hilfe diese These bewiesen wird, und drittens dem Verfahren, mit dessen Hilfe aus den Argumenten die zu beweisende These abgeleitet wird. Diese logische Struktur des Beweises gilt für jeden Beweis, auch für den — wie Fogarasi schreibt — „Tatsachen feststellenden“, zu dem der prozessuale Beweis gehört.

Im Strafprozeß stellen — einmal ins Unreine gesprochen — die Tatsachen, die die zu untersuchende Handlung bilden, die zu beweisende These dar. Argumente, mit deren Hilfe diese Handlung bewiesen wird,

⁴ vgl. M. S. Strogowitsch, a. a. O., S. 236 (russ.).

⁵ D. Fogarasi, Logik, Berlin 1955, S. 322.